

Antrag

**der Abgeordneten Martina Kaesbach, Kurt Duwe, Katja Suding, Finn-Ole Ritter,
Anna-Elisabeth von Treuenfels (FDP) und Fraktion**

zu Drs. 20/8017

Betr.: Kommunales Wahlrecht für Bürgerinnen und Bürger aus Nicht-EU-Ländern

Den EU-Bürgern ist in Deutschland durch Grundgesetzänderung von 21. Dezember 1992 bereits erlaubt worden, das kommunale Wahlrecht auszuüben, indem Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 GG wie folgt geändert wurde: „Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar.“ So wurde alsbald auch in § 4 Absatz 2 Satz 1 BezVWG Hamburg ergänzt: „Wahlberechtigt sind auch Unionsbürger.“

Die vorgenommenen Änderungen trugen vor allem dem zusammenwachsenden Europa Rechnung und sollten darüber hinaus der Integration von EU-Bürgern vor Ort dienen.

Selbiges soll nun auch Drittstaatsangehörigen zuteilwerden, die sich in Deutschland legal aufhalten, rechtmäßig handeln und mindestens fünf Jahre hier leben. Denn Ausländer sind der Staatsgewalt im gleichen Maße unterworfen wie die Staatsbürger. Insbesondere müssen alle gleichermaßen Steuern zahlen, sind gleichermaßen von demokratischen Entscheidungen betroffen und prägen das gesellschaftliche und kulturelle Leben, ohne jedoch selbst an der wichtigsten Form der politischen Partizipation – den Wahlen – teilnehmen zu können.

In einigen EU-Ländern dürfen bereits Nicht-EU-Bürger an den Kommunalwahlen teilnehmen. Namentlich genannt: Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Großbritannien, Irland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden und Ungarn. Deutschland soll dem nicht nachstehen und der Integrationsförderung durch Einführung eines kommunalen Wahlrechts für Drittstaatsangehörige gerecht werden.

Damit auch Drittstaatsangehörigen das Wahlrecht möglich wird, müsste das Grundgesetz (Artikel 28 Absatz 1 GG) sowie das Hamburgische Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (§ 4 Absatz 2 BezVWG) geändert werden.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

- 1) sich auf Bundesebene aktiv für die Einführung des kommunalen Wahlrechts für hier lebende Bürgerinnen und Bürger, die weder die deutsche Staatsangehörigkeit noch die eines anderen EU-Mitgliedstaats besitzen, sich in Deutschland legal aufhalten, rechtmäßig handeln und mindestens fünf Jahre hier leben, einzusetzen und sich vorhandenen Bundesinitiativen anzuschließen.

- 2) im Falle einer erfolgreichen Einführung und damit einer Änderung des Artikels 28 Absatz 1 GG für die Ausweitung des Wahlrechts zu den Bezirksversammlungen in der Freien und Hansestadt Hamburg auf Hamburgerinnen und Hamburger, die weder die deutsche Staatsangehörigkeit noch die eines anderen EU-Mitgliedstaats besitzen, sich in Deutschland legal aufhalten, rechtmäßig handeln und mindestens fünf Jahre hier leben, eine entsprechende landesverfassungskonforme gesetzliche Regelung vorzulegen, die ihnen das aktive und passive Wahlrecht eröffnet.